

Satzungen des Vereines

Freiheitlicher Familienverband Österreich (FFVÖ)

geändert durch die Generalversammlung am 13.12.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freiheitlicher Familienverband Österreich“ – im folgenden „Familienverband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Vereines

- a) Umsetzung freiheitlicher Grundsätze in der österreichischen Familienpolitik.
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen und Förderung der Familien in Österreich.
- c) Einleitung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Lage der Familien zu verbessern, insbesondere selbstständige Interventionen im politischen Bereich.
- d) Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Elternbildung in volksbildnerischer und kultureller Hinsicht.
- e) Betreuung von Kindern und Eltern in Form von Kursen, Beratungen und unterstützenden Einrichtungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Errichtung und der Betrieb von Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz sowie anderer Beratungs- und Serviceeinrichtungen für Familien, Einzelpersonen, Kinder und Jugendliche.

- b) Die Abhaltung von Veranstaltungen sowie Kursen und Seminaren.
 - c) Die Herausgabe und Verbreitung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die Erstellung von Forderungen und Resolutionen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
 - d) Durchführung von sozialen, gemeinnützigen und mildtätigen Aktionen im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge von Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
 - c) Öffentliche und private Subventionen und Förderungen

§ 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Auslagen des Familienverbandes wird von Mitgliedern ein Beitrag eingehoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Ferner dienen zur Finanzierung: Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen und Subventionen.

Die oben genannten Einnahmen dienen nur zur Bestreitung der Auslagen.

Es wird kein Gewinn erstrebt und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Familienverbandes.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Freiheitliche Familienverband Österreich besteht aus den
 - Landesverbänden,
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - unterstützenden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Landesverbände sind verpflichtet ihre Statuten den Bundesstatuten anzupassen. Der Bundesvorstand hat ein Einspruchsrecht.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden, die die Ziele des Familienverbandes anerkennt und für sie eintritt.
- (4) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Familienverbandes zu fördern wünschen.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Bundesvorstandes laut Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienst um den Familienverband erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Im Regelfall erfolgt die Aufnahme durch den jeweiligen Landesverband.

Über die Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig und endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Beitritt zu einer anderen politischen Partei als der FPÖ. Der Vorstand stellt durch Beschluss fest, dass in einem solchen Fall die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er muss schriftlich dem zuständigen Vorstand bekannt gegeben werden und entbindet nicht von der Erfüllung, der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten, dem Familienverband gegenüber.
- (3) Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
- a) einem Verein gegensätzlicher politischer Richtung angehört oder für einen solchen aktiv ist,

- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Familienverbandes gefährdet,
 - c) gröblich oder beharrlich seine Mitgliedspflicht verletzt,
 - d) gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen des Familienverbands verstößt.
- (5) Ausschluss und Streichung sind dem betroffenen Mitglied eingeschrieben an die letztbekannt gegebene Adresse mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (4) (Der Ausschluss) genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Familienverbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das passive Wahlrecht in der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern zu.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung.

§ 10 Organe des Familienverbandes

Die Organe des Familienverbandes sind:

die Hauptversammlung (ist gleich Mitgliederversammlung i. S. des Vereinsgesetzes 2002)

der Vorstand (Leitungsorgan)

der Geschäftsführer

die Rechnungsprüfer

das Schiedsgericht

§ 11 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Landesobleuten und den von den Landesverbänden und dem Freiheitlichen Familienverband Österreichs entsandten Delegierten. Jeder Landesverband sowie der Familienverband ist berechtigt für je 30 Mitglieder einen Stimmberechtigten zu entsenden.

Sie tritt zumindest alle 3 Jahre zusammen. Sie ist 4 Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, vom Vorstand durch Bekanntmachung in schriftlicher Form an die Stimmberechtigten einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zum angegebenen Zeitpunkt erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später die Hauptversammlung jedenfalls statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen – erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beantragt. Dem Antrag ist eine Tagesordnung anzufügen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, der älteste Stimmberechtigte.

§ 12 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Wahl, Entlastung oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Wahl des Schiedsgerichtes;

Evaluierung der Tätigkeit des Familienverbandes;

Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingelangte Anträge (14 Tage vor Hauptversammlung);
Beratung und Beschlussfassung über die einzelnen Tagesordnungspunkte;
Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Familienverbandes.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Obmann (Leitungsorgan)
mindestens zwei Stellvertretern,
Schriftführer und Stellvertreter,
Kassier und Stellvertreter,
weiteren gewählten Mitgliedern (höchstens 5),
sowie aus den Obleuten der Landesverbände.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese sind für die laufende Funktionsperiode mit Sitz aber ohne Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen vertreten.

Die gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Rücktritt, Tod oder Enthebung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Familienverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in der Hauptversammlung und in den Statuten festgelegt sind:

Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie des Rechnungsabschlusses;

Entscheidung über laufende Angelegenheiten des Familienverbandes;

Betrauung einzelner Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben;

Einberufung der Hauptversammlung;

Aufnahme, Kündigung und Erstellung von Dienstverträgen von Angestellten;

Bestellung, Abberufung und Erstellung des Dienstvertrages des Geschäftsführers.

Einer der Obmannstellvertreter kann zur Unterstützung des Obmannes zum geschäftsführenden Obmann bestellt werden.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann (Leitungsorgan) oder sein Stellvertreter vertritt den Familienverband nach außen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Finanzgebarung betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann oder der Kassier verhindert ist. Die Wirksamkeit von

Vertretungsverhandlungen wird dadurch nicht berührt. Die Vertreter haben dem Vorstand über Vertretungshandlungen unverzüglich zu berichten.

- f) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Hauptversammlung die Stimmberechtigten über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Stimmberechtigten auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Das Leitungsorgan ist verpflichtet dem Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren, wenn diese einen Betrag von € 2.000,-- übersteigt.

§ 16 Arbeitskreise

Der Vorstand kann einzelne, in die Tätigkeit des Vorstandes fallende Aufgaben an Arbeitskreise übertragen.

Dem Vorstand vorbehalten ist jedenfalls die Beschlussfassung über die Errichtung und über die Person des Leiters des Arbeitskreises. Die Auswahl der Mitarbeiter obliegt dem Arbeitskreisleiter im Einverständnis mit dem Obmann.

Jedem Arbeitskreis muss ein Vorstandmitglied angehören.

Den Arbeitskreisen kann vom Vorstand (Zweidrittelmehrheit) das Recht eingeräumt werden, den Verein im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches nach außen – allenfalls mit vom Vorstand gegebenen Einschränkungen – zu vertreten.

Die Arbeitskreisleiter haben dem Obmann über die Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Vor Beschlussfassung des Vorstandes über Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich eines Arbeitskreises fallen, ist dieser zu hören.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sollten bestehende Mängel nicht behoben werden, können die Rechnungsprüfer eine eigene Hauptversammlung einberufen.

Sie haben der Hauptversammlung darüber zu berichten und den Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 18 Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke des Familienverbandes sind, sofern nicht laufende Geschäfte von dem Geschäftsführer gezeichnet werden, vom Leitungsorgan zu zeichnen. Schriftstücke, die die Anweisung von Geldern des Familienverbandes verwahrende Stellen (Bank) zur Auszahlung enthalten, bedürfen überdies der Gegenzeichnung durch den Kassier, seinen Stellvertreter oder das Leitungsorgan.

Die Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern obliegt dem Leitungsorgan. Dieser kann sie jedoch an ein Vorstandsmitglied schriftlich delegieren.

§ 19 Schiedsgericht

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand entscheidet ein Schiedsgericht.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Weiters hat jede Streitpartei das Recht einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.

Das Schiedsgericht wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre bestimmt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt im Wege des Sekretariates. Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen zusammenzutreten.

Es entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Familienverbandes

Die freiwillige Auflösung des Familienverbandes erfolgt auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt auch in diesem Fall die Verwendung des Vereinsvermögens. Diese kann nur für soziale und karitative Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§34 ff.) verwendet werden